

Regierungsratsbeschluss

vom 13. September 2016

Nr. 2016/1579

Grenchen: Änderung Gestaltungsplan „Eschenrain West, GB Nr. 1282“ mit Sonderbauvorschriften

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Gestaltungsplanes „Eschenrain West, GB Nr. 1282“ mit Sonderbauvorschriften (SBV) zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Mit Beschluss Nr. 2007/1515 vom 11. September 2007 genehmigte der Regierungsrat den Gestaltungsplan „Eschenrain West, GB Nr. 1282“ mit SBV. Der östliche Teil der Überbauung wurde realisiert. Für die Überbauung des westlichen Bereiches sollen die Baufelder C und D geringfügig verschoben, im Baubereich C ein Attikageschoss zugelassen sowie die Notzufahrt (§ 8 SBV) neu geregelt werden. Bedingt durch die Verschiebung der Baubereiche und das zusätzliche Attikageschoss im Baubereich C ändern die Gebäudehöhen (§ 5 SBV). Die Standorte der Velounterstände werden ebenfalls geändert. Die aufgeführten Änderungen sind von untergeordneter Bedeutung; das ursprüngliche Konzept der Siedlung bleibt erhalten.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 2. Juni 2016 bis zum 1. Juli 2016. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat die Änderung des Gestaltungsplanes „Eschenrain West, GB Nr. 1282“ mit SBV am 24. Mai 2016 unter dem Vorbehalt von Einsprachen beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung des Gestaltungsplanes „Eschenrain West“ (GB Grenchen Nr. 1282) mit SBV der Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'223.00, zu bezahlen. Der Betrag wird dem Kontokorrent der Stadt Grenchen belastet.

2

- 3.4 Die Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 31. Oktober 2016 den Plan auch digital zuzustellen (Adressat: arp.digital@bd.so.ch).
- 3.5 Die Änderung des Gestaltungsplanes mit SBV steht vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf den interessierten Grundeigentümer zu übertragen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen, Bahnhofstrasse 23, 2540 Grenchen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'200.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 1'223.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011112

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (sts/js) (3), mit Akten und 1 gen. Plan mit SBV (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen, Bahnhofstrasse 23, 2540 Grenchen (mit Belastung im Kontokorrent)

Baudirektion der Stadt Grenchen, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen, mit 6 gen. Plänen (später)

Georges Studer, Architekturbüro AG, Wiesenstrasse 19, 3073 Gümligen

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen: Genehmigung Änderung Gestaltungsplan „Eschenrain West GB Nr. 1282“ mit Sonderbauvorschriften)